

# Wichtige Hinweise zur Anmeldung zum Praxissemester (L3)

Mit dem Absenden des Formulars bestätigen Sie, diese Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

1. Die Daten werden auf der Rechtsgrundlage der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 19.12.2003 (GVBl. I v. 14.01.2004 Nr. 1, S. 12 ff) erhoben und dienen ausschließlich der Durchführung des Praxissemesters. Alle Änderungen der hier angegebenen Daten müssen sofort schriftlich im Büro für Schulpraktische Studien mitgeteilt werden (Adresse, Studiengang, Studienfach, Auslandsaufenthalt, Exmatrikulation durch Studienortwechsel, Aufgabe des Studiums etc.)
2. Die **Anmeldetermine** und die Anmeldung sind verbindlich; ein **Rücktritt** vom Modul ist nur mit triftigem Grund möglich. Der Rücktritt ist gegenüber dem Büro für Schulpraktische Studien schriftlich zu erklären. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder wird das Modul im Übrigen nicht angetreten, ist das Modul nicht bestanden. Die Exmatrikulation befreit nicht von der Rücktrittserklärung gegenüber dem Büro für Schulpraktische Studien.
3. Jedes Praxissemester kann nur einmal wiederholt werden.
4. Kriterien für die **Einteilung** in das Praxissemester sind: fachbereichsbezogene Gruppenbildung, Aufnahmekapazität der Schulen, Betreuungsangebot der Schulen.
5. Wir weisen darauf hin, dass Sie keinen **Rechtsanspruch** auf eine Einteilung in ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Schulaufsichtsbezirk haben.
6. **Vor Beginn** Ihres Praxissemesters stellen Sie sich bitte in der Schule vor (Terminvereinbarung mit dem Schulsekretariat!).
7. Bitte informieren Sie uns ebenfalls umgehend, wenn eigene Kinder oder Geschwister die Schule besuchen, für die Sie eingeteilt sind.
8. **QuereinsteigerInnen** mit einer höheren Semestereinstufung als dem zweiten Fachsemester müssen zur Vervollständigung der Anmeldung folgende Unterlagen binnen 14 Tagen per E-Mail an das Büro für Schulpraktische Studien senden: Stammdatenblatt und Einstufungsbescheid der Hessischen Lehrkräfteakademie, aus denen die Höherstufung hervorgeht, Nachweis über das bestandene Modul BW-A. Erfolgt dies nicht fristgerecht, erlischt der Anspruch auf Anmeldung.
9. **Masernschutzgesetz**: Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz ändert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). So wird u.a. geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also auch Schulen tätig sind, den Nachweis der nach STIKO-empfohlenen Masernimpfung erbringen müssen. Das bedeutet, dass alle PraktikantInnen den Masernimpfschutz bzw. die Immunität den Schulen bei Prüfung nachweisen **müssen**, ansonsten darf das Schulpraktikum nicht absolviert werden. Sollten Studierende nicht gegen Masern geimpft sein, muss die Impfung sofort nachgeholt werden. Die Prüfpflicht obliegt den Einrichtungen, d.h. den Schulen. Bitte überprüfen Sie rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Ihren Masernimpfschutz.